

Diese letzte Beschuldigung erlaubt eine Zuordnung des Texts zur Literatur der Reformzeit, als die Frage nach der Bedeutung der persönlichen Würdigkeit für die Ausübung kirchlicher Amtspflichten stark in den Vordergrund rückte.²⁸ Die von den Verfassern angegriffene extreme Ansicht wird in ähnlicher Weise den pauschal als *secta* abqualifizierten Gegnern in dem aus einer Synode Clemens' III. hervorgegangenen *Decretum Wiberti* unterstellt.²⁹ Auf dem Weg zur gegenteiligen Position, wonach die Person des Spenders keinerlei Einfluß auf die Gültigkeit der Sakramente habe, waren mancherlei Abstufungen möglich, wie vor allem die Schriften Bernhards von Hildesheim und Bernolds von Konstanz zeigen. Für eine Datierung des Bruchstücks in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts sprechen auch die verwendeten Kanones.³⁰ Sie tauchen fast sämtlich in kirchenrechtlichen Sammlungen des ausgehenden 11. Jahrhunderts auf. Anscheinend gehörten sie zu sowohl in papst- wie in kaisertreuen Kreisen verbreiteten Zwischensammlungen, da sie in Schriften beider Seiten vorkommen. Bernhard von Hildesheim führt in seinem *Liber canonum* eine Aneinanderreihung von Exzerpten mit der Bemerkung an, sie würden von der Gegenseite gerne verwendet.³¹ Zwei dieser Kanones werden auch in unserem Fragment zitiert.

Fälle, dem ein Schreiben wie das vorliegende seine Entstehung verdanken könnte, sind aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zur Genüge bekannt: eigentlich befanden sich fast alle Domkapitel königstreuer Bischöfe in der durch das Fragment geschilderten Zwangslage. Es sei hier nur der Fall des Bischofs Huzmann von Speyer herausgegriffen, da er zu einem Schriftwechsel zwischen dem durch Propst Adelbert vertretenen Speyerer Domkapitel und dem durch Bernold vertretenen Konvent von Sankt Blasien führte. Adelberts Schreiben ist verschollen. Aus Bernolds Antwort kann man schließen, daß die Argumentation des Speyerer Dompropsts teilweise analog zu der des hier vorgestellten Fragments verlaufen sein muß.³² Vor-

²⁸) Als Zusammenfassung immer noch hilfreich: Carl M i r b t, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) S. 372 ff. (Abschnitt „Die Sakramente der simonistischen und verheirateten Priester“). Vgl. auch Ian Stuart R o b i n s o n, Eine unbekannte Streitschrift über die Sakramente von Exkommunizierten im Münchner Kodex Lat. 618, *Studi Gregoriani* 11 (1978) S. 299–395, bes. S. 317 ff.

²⁹) *Dicunt ... quaecunque ad episcopale et sacerdotale officium pertinent ab his qui sectae eorum non communicant celebrata nulla prorsus esse sacramenta ... Nam panem illum, qui de caelo descendit, ... pollui potius quam consecrari astruunt*; *Decretum Wiberti vel Clementis papae*, ed. E. D ü m m l e r, MGH Ldl 1 (1891) S. 623, 24 ff.

³⁰) Die einzelnen Nachweise siehe unten im Textapparat, Anm. 34, 35, 37, 38, 39.

³¹) MGH Ldl 1 S. 483 f. mit der Einleitung: *Reclamans adhuc pertinacia adversariorum exquisitas pretendit scripturas, iniuste excommunicatos excommunicatis non annumerandos*. Die danach angeführten Kanones entstammen einer kleinen, wesentlich älteren Sammlung, die von mehreren Autoren des Investiturstreits benutzt wird, am ausführlichsten von Wenrich von Trier; vgl. Georges F o l l i e t, Une collection anonyme „Pro causa iniustae excommunicationis“ des VII^e–VIII^e siècles, *Augustinianum* 25 (1985) S. 295–309.

³²) Libellus V: *Apologeticae rationes contra scismaticorum obiectiones* (entstanden nach dem August 1086), hg. von F. T h a n e r, MGH Ldl 2 (1892) S. 95–101. Über Propst Adelbert ist nichts weiter bekannt; der Speyerer Nekrolog erwähnt zum 3. 1. den Todestag eines *Adelbertus praepositus et frater noster*, mit dem er identisch sein könnte. Hansjörg G r a f e n, Spuren der ältesten Speyerer Nekrologüberlieferung. Ein verlorenes Totenbuch aus dem